

UNIVERSITÄT MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 13 / 2013
vom 22. Mai 2013

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 357 Exemplare.

Inhalt:	Seite
2. Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) der Universität Mannheim	7

**2. Satzung zur Änderung der Studienordnung für den
Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am Center for Doctoral
Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) der Universität
Mannheim**

vom **15. Mai 2013**

Aufgrund der §§ 38 Abs. 2, 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 27. Februar 2013 die nachstehende Änderung der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am **15. Mai 2013**.

Artikel 1

§ 1

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Promotion am CDSS erfolgt auf Grundlage der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Sozialwissenschaften in der jeweils geltenden Fassung. Es wird der akademische Grad „Dr. rer. soc.“ vergeben.“

§ 2

§ 6 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Absolventen der M.A.- bzw. M.Sc.-Studiengänge der am CDSS beteiligten Fächer der Universität Mannheim können Veranstaltungen durch vergleichbare Lehrveranstaltungen aus dem jeweiligen M.A.- bzw. M.Sc.- Studiengang anrechnen lassen. Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich

anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Über die Anerkennung entscheidet die Auswahl- und Prüfungskommission.“

§ 3

§ 6 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.“

§ 4

In § 6 wird folgender Absatz 7 neu eingefügt:

„Leistungsnachweise aus vergleichbaren Kursen und Workshops an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen können auf Antrag als studienbegleitende Leistungsnachweise angerechnet werden, sofern Gleichwertigkeit durch die Auswahl- und Prüfungskommission festgestellt wird.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und

- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.“

§ 5

In § 6 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Studienordnung zu übernehmen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann die Auswahl- und Prüfungskommission zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen per Beschluss festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Prüfungszeugnis gekennzeichnet.“

§ 6

In § 6 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.“

§ 7

Der bisherige § 6 Absatz 7 wird zu Absatz 10.

§ 8

In § 8 Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Benotet werden die Leistungsnachweise für die Kurse Crafting Social Science Research und Theory Building and Causal Inference sowie das Dissertation Proposal.“

§ 9

In § 9 Absatz 1 (d) wird der zweite Satzteil ab dem Komma ersatzlos gestrichen.

§ 10

In § 9 Absatz 3 wird die Bezeichnung „Dissertation Workshop“ durch „CDSS Workshop“ ersetzt.

§ 11

In § 10 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Am Ende des ersten Studienjahres wählt der Studierende einen Advisor und einen Co-Advisor der Dissertation.“

§ 12

Die fachspezifische Anlage (A): Politikwissenschaft wird wie folgt geändert:

- (1) Die aufgeführten Kurse Current Research Perspectives, Crafting Social Science Research und Theory Building and Causal Inference werden mit dem Zusatz „(Kernkurs)“ versehen.
- (2) Der Begriff „Dissertation Workshop“ im Bereich [RES] Module: Research Skills Module wird umbenannt in „CDSS-Workshop“.
- (3) In der Tabelle zur Studienstruktur des Promotionsstudiengangs Politikwissenschaften am CDSS werden die zu vergebenden ECTS-Punktzahlen beim CDSS-Workshop von 6 auf 3 korrigiert.
- (4) In der Tabelle zur Studienstruktur des Promotionsstudiengangs Politikwissenschaften am CDSS wird in der letzten, dem sechsten Studiensemester zuzurechnenden Zeile der Begriff „PhD Thesis“ ersetzt durch „Doctoral Thesis“.

§ 13

Die fachspezifische Anlage (B): Psychologie wird wie folgt geändert:

- (1) Die aufgeführten Kurse Current Research Perspectives, Crafting Social Science Research und Theory Building and Causal Inference werden mit dem Zusatz „(Kernkurs)“ versehen.
- (2) In der Tabelle zur Studienstruktur des Promotionsstudiengangs Psychologie am CDSS werden die zu vergebenden ECTS-Punktzahlen beim CDSS-Workshop von 6 auf 3 korrigiert.
- (3) Der Begriff „Dissertation Workshop“ im Bereich [RES] Module: Research Skills Module wird umbenannt in „CDSS-Workshop“.
- (4) Es wird oberhalb des Bereichs [BAS] Module: Basic and Preparatory Courses folgender Satz eingefügt: „Im Umfang von 180 ECTS sind folgende Leistungen zu erbringen:“
- (5) In der Tabelle zur Studienstruktur des Promotionsstudiengangs Psychologie am CDSS wird in der letzten, dem sechsten Studiensemester zuzurechnenden Zeile der Begriff „PhD Thesis“ ersetzt durch „Doctoral Thesis“.

§ 14

Die fachspezifische Anlage (C): Soziologie wird wie folgt geändert:

- (1) Die aufgeführten Kurse Current Research Perspectives, Crafting Social Science Research und Theory Building and Causal Inference werden mit dem Zusatz „(Kernkurs)“ versehen.
- (2) In der Tabelle zur Studienstruktur des Promotionsstudiengangs Psychologie am CDSS werden die zu vergebenden ECTS-Punktzahlen beim CDSS-Workshop von 6 auf 3 korrigiert.
- (3) Der Begriff „Dissertation Workshop“ im Bereich [RES] Module: Research Skills Module wird umbenannt in „CDSS-Workshop“.
- (4) Es wird oberhalb des Bereichs [BAS] Module: Basic and Preparatory Courses folgender Satz eingefügt: „Im Umfang von 180 ECTS sind folgende Leistungen zu erbringen:“
- (5) In der Tabelle zur Studienstruktur des Promotionsstudiengangs Soziologie am CDSS wird als letzte, dem sechsten Studiensemester zuzurechnende Zeile eingefügt: „Doctoral Thesis and Defense“.

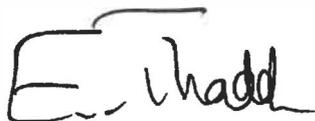
Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft und gilt für diejenigen Promovenden, die aufgrund des Auswahlprozesses im Frühjahrs-/Sommersemester 2013 zum Herbst-/Wintersemester 2013/14 als Studierende aufgenommen wurden.

Die Regelungen des Artikels 1, § 2 bis § 7 dieser Änderungssatzung gelten auch für Promovenden des CDSS, welche in früheren Jahren als Studierende am CDSS aufgenommen wurden.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **15. Mai 2013**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor